

Kommunale Arbeitsförderung
- Jobcenter –

01.07.2023

Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel

MERKBLATT ZUR ERREICHBARKEIT

NACH § 7B SOZIALGESETZBUCH II

Sie erhalten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) und haben nach **§ 7b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II)** sicherzustellen, dass Ihr/e Fallmanager/in oder Arbeitsvermittler/in des Jobcenters Sie **persönlich an jedem Werktag** an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihnen benannten Anschrift (Wohnung) erreichen kann.

Über **Ausnahmen** von diesem Grundsatz entscheidet das Jobcenter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Eine Ortsabwesenheit müssen Sie sich immer zuvor von Ihrem/Ihrer persönlichen Ansprechpartner/in genehmigen lassen!

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Erreichbarkeitsregelungen:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht erreichbar sind, erhalten nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs vorher zugestimmt hat.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, müssen Sie mit einer Aufhebung der Leistungen und Rückforderungen rechnen. Dies bedeutet keine Regelleistung, keine Kosten der Unterkunft, keine Heizkosten, insgesamt keine Leistungen nach dem SGB II. Mit dem Leistungsentzug endet auch die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 2a SGB V (Krankenversicherung).

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

§ 7b Sozialgesetzbuch II – Erreichbarkeit

- (1) *Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen. Der nähere Bereich schließt auch einen Bereich im grenznahen Ausland ein.*
- (2) *Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht erreichbar sind, erhalten nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei*
- 1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,*
 - 2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt,*
 - 3. Aufhalten außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder*
 - 4. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.*

Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist abweichend von Satz 1 keine Zustimmung des Jobcenters erforderlich.

- (3) *Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ohne wichtigen Grund nicht erreichbar sind, erhalten Leistungen, wenn das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung zu Abwesenheiten ohne wichtigen Grund soll in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die weder arbeitslos noch erwerbstätig sind, ist die Zustimmung nach Satz 1 zu erteilen.*